



13/SN-129/ME

Österreichischer Gewerkschaftsbund

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Hohenstaufengasse 10-12
A-1011 Wien, Postfach 155
Telefon (0222) 63 37 11, 63 86 86 Durchwahl
Telegramm-Adresse: Gewebund Wien
Fernschreiber (07) 4316
Bank für Arbeit und Wirtschaft AG Wien,
Konto Nr. 10-22500-1
Postsparkasse Wien, Konto Nr. 1808.005

Ihr Zeichen
Zl. 12 690/3-III/2/85

Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen
Bi 376 Ra/Kr

Wien,
1985 04 01

Betreff:
Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Datum: 4. APR. 1985

9. APR. 1985

Der Österreichische Gewerkschaftsbund steht dem vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich positiv gegenüber, da damit die organisatorischen Grundlagen für qualitative Verbesserungen in vielen Schulbereichen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Senkung der Schülerzahlen und die Einführung der verbindlichen Übung Informatik an der AHS.

Im einzelnen legt der Österreichische Gewerkschaftsbund jedoch folgende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor:

1. Zu Z. 2-§ 8a Abs. 3 Mindestzahl:

Da die Zahl von Schülern im 9. Pflichtschuljahr an kleinen Hauptschulen häufig eher gering ist, sollte die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung der unverbindlichen Übung "Berufskundliche Information" mit 6 - 12 festgelegt werden. Um die Durchführung der "Berufskundlichen Information" in geblockter und seminarartiger Form zu ermöglichen, ist eine Höchstgrenze von 16 Schülern pro Gruppe vorzusehen.

Damit soll sichergestellt werden, daß der für diese Schülergruppe besonders schwierige Übertritt von der Schule in das Berufsleben erleichtert wird.

./

Die Mindestzahl für den Förderunterricht sollte mit Ausnahme der Sonderschule generell zwischen 6 und 12 liegen.

2. Zu Z. 9-§ 39 Abs. 2 Informatik:

Die Einführung der verbindlichen Übung Informatik in der 5. Klasse der AHS wird grundsätzlich positiv beurteilt, es wird jedoch kritisch angemerkt, daß es dadurch zu einer vermehrten Stundenbelastung für die Schüler kommt. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung des Vorteils bei den Übungsmöglichkeiten für Schüler, die einen Homecomputer besitzen, spricht sich der Österreichische Gewerkschaftsbund mit Nachdruck gegen eine Benotung und für die Führung dieses Gegenstandes als verbindliche Übung aus. Bei der Reform der AHS-Oberstufe ist das Problem der großen Belastung zu berücksichtigen und eine Integration der Informatik in die Pflicht- und Wahlpflichtgegenstände anzustreben.

Informatik ist auch für die Sonderformen der AHS vorzusehen.

In diesem Zusammenhang fordert der Österreichische Gewerkschaftsbund auch die rasche Vorbereitung einer Lehrplanreform für den Polytechnischen Lehrgang, damit ab dem Schuljahr 1986/87 Informatik verpflichtend unterrichtet wird.

Auch an dieser Schulform darf der bestehende Stundenrahmen nicht ausgeweitet werden. Eine weitestgehende Integration der Informatik in die bestehenden Gegenstände ist anzustreben.

Von gleicher Bedeutung ist die Einbindung der Informatik in den Berufsschulunterricht. Hier ist jedoch unter Berücksichtigung weiterer langjähriger Forderungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes nach einer Verankerung allgemeinbildender Inhalte, sowie von Leibesübung, einer Fremdsprache und einer Verstärkung der Fachtheorie, eine Ausweitung der Berufsschulzeit auf 40% der Ausbildungszeit anzustreben.

In den Lehrplänen für EDV an den Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wird auf die Auswirkungen der neuen Technologien auf den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Bereich kaum eingegangen. Daher sollte umgehend mit der Überarbeitung dieser Lehrpläne begonnen werden. Da sich die Mitwirkung von Fachleuten des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bei der Erstellung des Lehrplanes

-3-

für die AHS sehr bewährt hat, wird diese Vorgangsweise auch für den Polytechnischen Lehrgang und die berufsbildenden Schulen vorgeschlagen.

3. Zu Z. 11-§ 43 Klassenschülerzahl

Unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Möglichkeiten ist auch eine Senkung der Klassenschülerzahl für die AHS-Oberstufe sowie für alle Formen der berufsbildenden Schulen anzustreben. Dies gilt insbesondere auch für die Berufsschule, wobei dem Unterricht in Kleingruppen gegenüber den Leistungsgruppen der Vorzug zu geben wäre.

4. Zu Z. 13-§ 68 Aufnahmsprüfung

Die Aufnahmsprüfung für berufsbildende mittlere und höhere Schulen sollte zugunsten einer entsprechenden Bewertung der schulischen Vorleistungen abgeschafft werden. Ähnlich wie beim Übertritt von der Volksschule in die AHS sollte eine Aufnahmsprüfung nur für jene Schüler vorgesehen werden, die die erforderlichen Mindestleistungen im Zeugnis der Hauptschule bzw. AHS nicht nachweisen können.

5. Zu Z. 23-§ 131c Vorbereitungslehrgang

Die Einrichtung eines Vorbereitungslehrganges für die Pädagogische Akademie für Lehrer für Werkunterricht wird begrüßt, jedoch sollte dieser Vorbereitungslehrgang in allgemeiner Form analog zu den geplanten Regelungen für die Studienberechtigungsprüfung für Universitäten für Interessenten mit unterschiedlicher Vorbildung und für alle Lehramtskombinationen eingerichtet werden.

6. Geometrisches Zeichnen

Die koedukative Führung dieses Unterrichtsgegenstandes wird begrüßt, jedoch sollte eine Teilungsziffer von 20 wie beim Werkunterricht vorgesehen werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung dieser Vorschläge bei der Endredaktion des Gesetzesentwurfes.

Präsident

Anton Bentz

Leitender Sekretär

Friedrich Verzettisch